

Reaktion auf die Pressemitteilung „Geplante Denkmalschutz-Novellierung geht zu weit“ von Dipl.-Ing. Architekt Fred von der Lage

Mit der Pressemitteilung der Architektenkammer zu den geplanten Änderungen im Denkmalschutzgesetz fühle ich mich nicht vertreten und ich fürchte, dass die Haltung der Architektenkammer nicht lange Bestand hat. Die Gründe dafür möchte ich kurz erläutern.

Dass sich der Schutz bei Gruppendenkmalen auf das äußere Erscheinungsbild beschränken soll, bereinigt lediglich eine Diskrepanz zwischen DSchG und § 7i (1) 4 EStG. Derzeit kann die Untere Denkmalschutzbehörde bei Gebäuden, die lediglich als Bestandteil eines Ensembles geschützt sind, auch Anforderungen an deren Inneres stellen, kann aber bei der steuerlichen Bescheinigung nur die Maßnahmen anerkennen, die der Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes dienen. Das musste bisher allen, die damit zu tun bekamen, mindestens merkwürdig vorkommen und sollte daher in beiden Gesetzeswerken gleichwertig behandelt werden. Die Denkmalbehörde kann in Fällen, in denen auch das Innere von Gebäuden eines Ensembles schützenswerten Denkmalwert hat, dem Gebäude auch den Status eines Einzeldenkmals zumessen. Deshalb ist die geplante Novellierung — anders als in der PM dargestellt — nicht mit dem Verlust von denkmalwerter Substanz verbunden, wenn die nds. Denkmalliste entsprechend geführt wird.

Zur möglichen Harmonisierung der sich aus dem Denkmalrecht ergebenden Pflichten für die öffentliche Hand einerseits und die private Hand andererseits möchte ich anmerken, dass es für eine höhere Verpflichtung der öffentlichen Hand kein Sachargument geben kann. Denn zu den wesentlichsten Grundsätzen gehört in einem Rechtsstaat die Gleichbehandlung. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand — oft als Argument angeführt — untergräbt sie ja selbst immer wieder sehr öffentlichkeitswirksam, wenn wegen des Straßenausbaus hier oder dem Umbau des Niedersächsischen Landtags dort denkmalwerte Substanz mit dem Argument der Alternativlosigkeit verschwindet. Dagegen besteht die Untere Denkmalschutzbehörde bei einem alten ostfriesischen Wohnhaus auf den Wiedereinbau von unglaublich teuren und unglaublich undichten Schiebefenstern, wobei die steuerliche Absetzbarkeit für Normalverdiener mit Kindern nur ein schwacher Trost sein kann. Zu diesem Thema sollte sich auch die AKN für die Rechtsgrundsätze von Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit im Denkmalrecht stark machen.

Ich vermisse in der PM Einlassungen zu den größten Herausforderungen, denen sich die Denkmalpflege zu stellen hat. Denn mit der Energiewende, dem Klimawandel und den notwendigen Anpassungen an seine Folgen sind insbesondere Ensembles in Altstadtquartieren betroffen. Die Denkmalpflege muss in diesem Zusammenhang ihre Haltung zu PV-Anlagen, Beschattungsanlagen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen dringend auf den Prüfstand stellen. Dabei steht auch die Wohneignung, die in diesen Quartieren oft die einzige noch sinnvolle Gebäudenutzung darstellt, als Voraussetzung zum dauerhaften Erhalt des Denkmalwerts auf dem Spiel. In diesem Zusammenhang ist wiederum beklagenswert, dass sich in § 7i EStG die steuerliche Absetzbarkeit von Maßnahmen lediglich auf den Erhalt des äußeren Erscheinungsbildes eines Gebäudes im Ensemble bezieht und nicht auch auf Maßnahmen, die der Sicherung einer sinnvollen Nutzung dienen. Zu dieser Problematik hätte ich von der Kammer in einer solchen PM mehr erwartet — konstruktive Vorschläge und Hinweise auf zukünftig erforderliche Priorisierungen.

Dass die Praxiserfahrungen kaum Verzögerungen gezeigt hätten, wenn das Denkmalamt frühzeitig eingeschaltet wurde, und dass das mehr oder weniger auch gelte, wenn

archäologische Grabungen erforderlich wurden, darf bezweifelt werden. Meine Erfahrung ist eine andere und ist Folge teils absurder Unterbesetzungen bei Grabungstechnikern und Helfern. Oft führen auch die gemäß § 7 DSchG erforderlichen Abwägungen zu den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen, zur Zumutbarkeit und zur Verhältnismäßigkeit zu langwierigen Abstimmungsprozessen und Auseinandersetzungen. Ermessensspielräume und ungleiche Machtverteilung machen es besonders schwer. Daher sehe ich im Gegensatz zur AKN großes Beschleunigungspotential.

Um nicht missverstanden zu werden, möchte ich zum Schluss anmerken, dass auch ich die Erhaltung von Baudenkmalen befürworte. Allerdings bin ich der Meinung, dass die denkmalpflegerische Praxis sehr viel flexibler werden muss, um auf neuere Herausforderungen angemessen reagieren zu können. Ein Gebäude als Baudenkmal ist ggf. über Jahrhunderte in Benutzung und wurde den jeweiligen Bedürfnissen immer angepasst. Die Benutzbarkeit in Abhängigkeit von Rahmenbedingungen der jeweiligen Zeit ist Voraussetzung eines nachhaltigen Erhalts. Daher können an eine bestimmte Zeit gebundene Erhaltungszustände oft auch ein Todesstoß und das Gegenteil von Nachhaltigkeit sein. Ich wünsche mir, dass sich die Kammer für einen dynamischeren Denkmalschutz, einen mit weniger Bürokratie und einen, der nicht umso mehr gefördert wird, je höher das Einkommen ist, einsetzt. Mir stellt sich die Kammer-PM zu oberflächlich dar. Ich hoffe, dass das Ansehen der Architektenschaft und ihrer Vertretung dadurch nicht zu sehr leidet.